



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/168/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Diedicke, Martin	Datum: 27.07.2017
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	26.09.2017		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 77

"Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße";

Würdigung Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2;

Neubo Hausverwaltung

Sachverhalt:

Stellungnahmen der Neubo Hausverwaltung vom 03.11.2015

im Namen der Eigentümer der im Nachfolgenden aufgeführten Wohnungseigentümergemeinschaften legen wir zur Fristwahrung gegen den bei der Gemeinde Neufahrn aufliegenden Bebauungsplan Nr. 77 als vertretungsberechtigt bestellte Hausverwaltung Widerspruch ein:

1025 WEG Carl-Diem-Str. 1 c, Neufahrn
1124 WEG Carl-Diem-Str. 1 d, Neufahrn
1021 WEG Carl-Diem-Str. 3 c, Neufahrn
1019 WEG Carl-Diem-Str. 5 a, Neufahrn
1018 WEG Carl-Diem-Str. 5 b, Neufahrn
1023 WEG Carl-Diem-Str. 9 c, Neufahrn
1002 WEG Sepp-Manger-Str. 1 b, Neufahrn
1054 WEG Sepp-Manger-Str. 3 b, Neufahrn
1008 WEG Tiefgaragenanlage in Neufahrn

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Eigentümer der im Nachfolgenden aufgeführten Mietwohnanlagen legen wir zur Fristwahrung gegen den bei der Gemeinde Neufahrn aufliegenden Bebauungsplan Nr. 77 als vertretungsberechtigt bestellte Hausverwaltung Widerspruch ein:

Carl-Diem-Str. 5 d, Neufahrn
Carl-Diem-Str. 9 b, Neufahrn
Sepp-Manger-Str. 1 c, Neufahrn

Mit freundlichen Grüßen

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 25.04.2016 die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag beschlossen.

Würdigung:

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum von Freitag, den 02.10.2015 bis Mittwoch, den 04.11.2015. Dabei bestand für Jedermann die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen, wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich diesbezüglich zu äußern.

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist festzuhalten, dass die Schreiben vom 03.11.2015 keine inhaltlichen Stellungnahmen zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77 enthalten.

Ein weiteres nicht fristgerecht am 03.03.2016 eingegangenes Schreiben mit Protokollen von durchgeführten Eigentümerversammlungen hat ebenfalls keine substantiellen Einwände vorgebracht. Hierin wurden Beschlüsse beigelegt, welche einstimmige Ablehnungen zur Errichtung eines Kinderspielplatzes aufweisen.

Bis Ende März 2016 sind keine expliziten Beanstandungen bzgl. der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 77 von Seiten der von der Neubo Hausverwaltung verwalteten Wohnungseigentümergeinschaften dargelegt worden.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)